



13.03.2017

Stellungnahme

im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 14.03.2017

zum Antrag der FDP Fraktion

Landesregierung muss wachsende Überstundenberge sicher vor Verfall schützen -

LT-Drs. 16/13694



Einleitung

Die Gewerkschaft der Polizei NRW (GdP) begrüßt die Zielrichtung des Antrags ausdrücklich. Der Antrag ist geeignet, den Beschäftigten Sicherheit mit Blick auf den Erhalt der durch sie geleisteten Mehrarbeit zu geben. Zu einem Verzicht auf die Einrede der Verjährung für Ansprüche auf Freizeit-ausgleich gibt es aus Sicht der GdP kurzfristig keine Alternative.

Das Ziel des Antrags, den Verfall von Ansprüchen aus geleisteter Mehrarbeit zu verhindern, kann aber nach Auffassung der GdP NRW nur ein erster Schritt sein, auf den zwingend eine klare Regelung von Langzeitarbeitszeitkonten folgen muss. Diese muss einerseits den Schutz der Beschäftigten vor Überlastung durch unregelmäßigen Überstundenaufbau gewährleisten und andererseits den Ausgleich von nicht innerhalb der Jahresfrist des § 61 LBG abgebauter Mehrarbeitsstunden rechts-sicher regeln.

Mehrarbeitsbestand in der Polizei - seit 10 Jahren stabil auf hohem Niveau

Das aktuell jährlich anfallende Mehrarbeitsvolumen von 1,9 Millionen Stunden pro Jahr in der Polizei NRW entspricht der Nettojahresarbeitszeit von rund 1.200 Beamtinnen und Beamten (Basis 1.639 Stunden/Jahr).

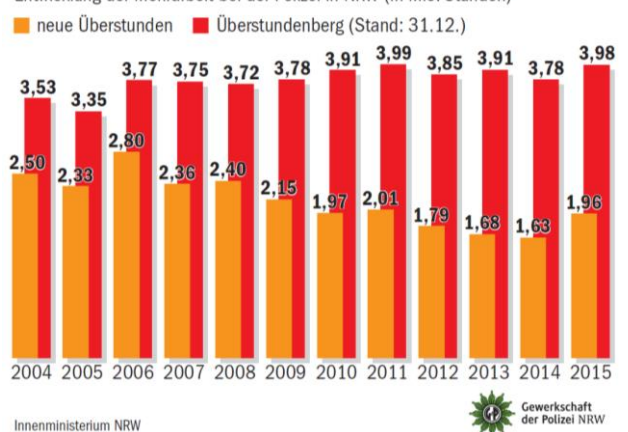
Im Ergebnis hatte Ende 2015 jede/r Beamtin/r in der Polizei über zwei Wochen (87 Stunden) nicht abgeleitete Stunden auf dem Mehrarbeitskonto.

Für 2016 liegen zwar noch keine abschließenden

Zahlen vor, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich hieran etwas grundsätzlich geändert hat. Im Gegenteil deutet vieles darauf hin, dass die Mehrarbeitsbestände auch im vergangenen Jahr weiter gewachsen sind.

2015 fast zwei Millionen neue Überstunden

Entwicklung der Mehrarbeit bei der Polizei in NRW (in Mio. Stunden)



Stellungnahme

Anhörung Innenausschusses des Landtags

14.03.2017



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

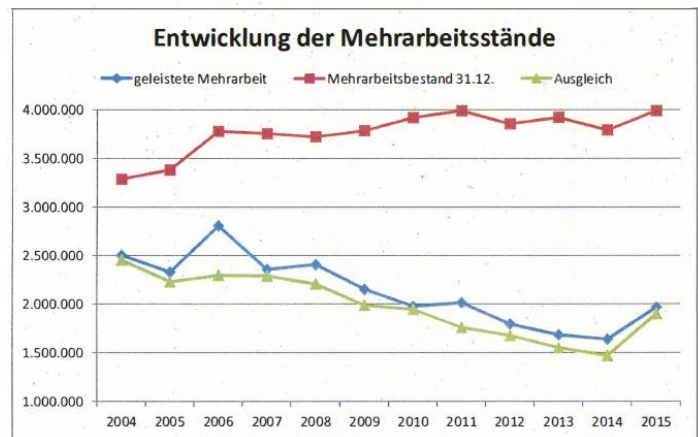
Trotz verstärkter Anstrengungen der Behörden ist es seit 2010 in keinem einzigen Jahr gelungen, mehr Überstunden abzubauen, als neu hinzugekommen sind.

Dem Antrag ist in der Analyse zuzustimmen, dass mit der bislang erfassten Mehrarbeit nach § 61 LBG nur ein Teil der tatsächlich anfallenden Überstunden erfasst

wird, da insbesondere in den über das Dezentrale Schichtdienstmanagement erfassten Arbeitszeitkonten im Schichtdienst erhebliche Bestände auf sog. Differenzkonten verbleiben.

Diese Differenzkonten dienen grundsätzlich nur dem Abgleich zwischen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit und der tatsächlichen Arbeitszeit, die sich aus einem Schichtdienstplan ergibt. In der Praxis verbleiben auf diesen Konten jedoch oft erhebliche Stundenguthaben. Im Unterschied zu Arbeitszeitkonten für flexible oder gleitende Arbeitszeit sind sie aber in der Regel nicht das Ergebnis einer freiwilligen Entscheidung der Betroffenen, länger zu bleiben, sondern ergeben sich aus der dienstlichen Notwendigkeit, Tätigkeiten auch über das Schichtende hinaus fortzusetzen. Während in der Vergangenheit für diese Tätigkeiten oft die Genehmigung als Mehrarbeit beantragt wurde, vermuten wir, dass dies zwischenzeitlich immer häufiger unterbleibt, weil Beschäftigte dadurch die Problematik einer möglichen Verjährung von Ausgleichsansprüchen von Mehrarbeit umgehen. Eine ähnliche Tendenz lässt sich insbesondere im Bereich der Direktion Kriminalität aber auch für flexible und Gleitzeitkonten feststellen.

Es ist daher davon auszugehen, dass diese Stundenguthaben, die auf Betreiben des Polizeihauptpersonalrats erstmals für das Jahr 2016 vorgelegt werden sollen, landesweit zumindest im hohen 6-Stelligen Bereich liegen.



Quelle: MIK, LT.Drs. 16/4173

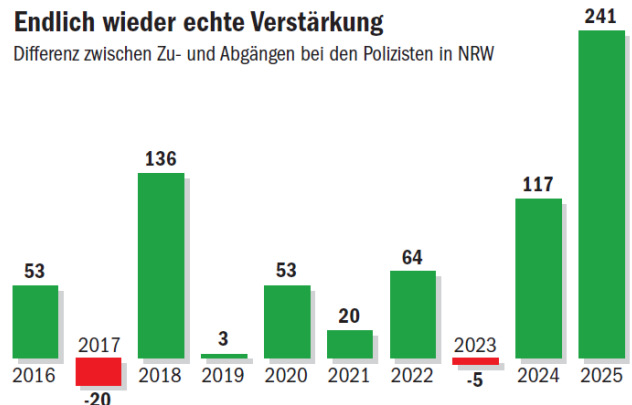


Personalentwicklung in der Polizei NRW - keine Entlastung vor 2024

Neben der wachsenden Aufgabenfülle identifiziert der Antrag der FDP Fraktion zu Recht die Personalknappheit als zweiten wichtigen Faktor zur Beeinflussung der Entwicklung der Mehrarbeitsbestände. Die nebenstehende Grafik zeigt deutlich, dass der Personalabbau bei der Polizei zwischenzeitlich zwar gestoppt ist. Spürbar mehr Personal wird der Polizei aber erst ab 2025 zur Verfügung stehen: Wie die nebenstehende Grafik zeigt, baut die Polizei zwar bis 2025 insgesamt 662 Stellen auf. Bis einschließlich 2023 stehen der Polizei NRW lediglich 304 zusätzliche Beamtinnen und Beamten zur Verfügung, was noch nicht einmal dem Personal entspricht, was zur Bewältigung zusätzlicher Aufgaben bei der Terrorismusbekämpfung zwischen 2015 und 2017 aus anderen Aufgabenbereichen abgezogen worden ist. Damit ist klar, dass vor 2024 zusätzliche Freiräume zum Abbau von Mehrarbeit und Überstunden nicht durch mehr Polizisten entstehen.

Endlich wieder echte Verstärkung

Differenz zwischen Zu- und Abgängen bei den Polizisten in NRW



Quelle: Berechnung der Gewerkschaft der Polizei

Zugänge: 2016 = 1920 Neueinstellungen, ab 2017 = 2000 Neueinstellungen pro Jahr, abzüglich 9 % Abbrecherquote

Abgänge: Innenministerium NRW, Bewertung des Expertenberichts Bürgernahe Polizei – Den demografischen Wandel gestalten, 4.7.2016



Gewerkschaft
der Polizei NRW

Flickschusterei beim Umgang mit der Verjährung von Mehrdienst

Die GdP NRW hat bereits im August 2014 das Innenministerium dazu aufgefordert, auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Verjährung des Anspruchs auf Zeitausgleich für geleistete Mehrarbeit zu reagieren und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

In der Folge hat das Innenministerium mit Erlass vom 22.05.2015 auf die Einrede der Verjährung bis Ende 2020 verzichtet. Diese Zusage ist allerdings auf Stunden, die vor dem 01.01.2015 angefallen sind, beschränkt.

Für ab dem 01.01.2015 angefallene Mehrarbeitsstunden gilt die dreijährige Verjährungsfrist, so

Stellungnahme

Anhörung Innenausschusses des Landtags

14.03.2017



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

dass eine Verjährung von Ansprüchen auf Freizeitausgleich folglich erstmals ab dem 31.12.2018 droht. Wenn das Innenministerium vor diesem Hintergrund in der Vorlage 16/4173 auf Erfolge beim Abbau von sog. Altstunden (vor 2015) verweist, dann ist dies wesentlich darauf zurückzuführen, dass regelmäßig bei der Gewährung von Ausgleich für Mehrarbeit diese Altstunden zuerst abgebaut werden. Auf eine unterschiedliche Verjährungsfrist wird hierbei keine Rücksicht genommen. Im Ergebnis führt die als Überbrückungslösung gedachte Verlängerung der Verjährung für Stunden die vor 2015 angefallen sind dazu, dass Beschäftigte Stunden die früher verjähren, nicht mehr abbauen können, wenn nicht auch für diese Stunden auf die Einreden der Verjährung verzichtet wird.

Nachhaltige Lösungen schaffen

Die GdP hat deshalb bereits 2014 gefordert, dass der Verzicht auf die Einrede der Verjährung nur ein erster Schritt sein kann: Mittelfristig ist diese Problematik durch die Einführung von klar geregelten Langzeitarbeitszeitkonten zu lösen, die ein geregeltes System schaffen, das Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, sowie dienstliche Zwänge, die zur Entstehung von Mehrarbeit führen, in einen vernünftigen Ausgleich bringen.

Das hierfür durch das Innenministerium mit dem vorübergehenden Verzicht auf die Einrede der Verjährung für Altstunden geschaffene Zeitfenster, ist aber bislang nicht für die Suche nach dauerhaft tragfähigen Lösungen genutzt worden. Die GdP bedauert dies ausdrücklich, zumal zumindest ein begrenzter Probelauf für Langzeitkonten bereits 2013 mit der Landesregierung im Rahmen der Gespräche zur Dienstrechtsreform vereinbart worden ist.

Spätestens seit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes bietet § 60 LBG eine Rechtsgrundlage für die Einführung von Langzeitkonten. Aus Sicht der GdP muss es eine vorrangige Aufgabe der nächsten Landesregierung sein, von dieser Grundlage in der Polizei Gebrauch zu machen. Dabei kann auf positive Erfahrungen aus der Erprobung von Langzeitkonten u.a. bei der Bundespolizei zurückgegriffen werden.